

**Angaben gemäß den für die Mitglieder des saarländischen Landtags geltenden Verhaltensregeln
(§ 23 AbgG SL, § 3a und Anlage 1 GO SLT)**

1. Gegenwärtig neben dem Mandat ausgeübte Berufe

- a) Unselbständige Tätigkeiten (Angabe des Arbeitgebers einschließlich der Branche, der eigenen Funktion bzw. der dienstlichen Stellung)
- b) Selbständige Gewerbetätigkeiten mit Angabe der Art des Gewerbes und der Firma
- c) Freiberufliche oder sonstige selbständige berufliche Tätigkeit mit Angabe des Berufszweiges
- d) Bei mehreren ausgeübten Berufen Angabe des Schwerpunktes der beruflichen Tätigkeit

2. Früher ausgeübte Berufe, die in Erwartung der Mandatsübernahme oder im Zusammenhang mit ihr aufgegeben worden sind oder zur Zeit ruhen

Hinweis: Gemäß II. der Verhaltensregeln gelten alle (auch ehrenamtliche) Tätigkeiten als entgeltlich, wenn die Entschädigung mehr als 250,- Euro pro Monat oder mehr als 3000,- Euro pro Jahr beträgt.

3a. Vergütete Tätigkeiten als Mitglied eines Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, sonstigen Organs, Beirats oder Gremiums einer Gesellschaft, Genossenschaft, eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens oder einer Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechts. Mandate in Gebietskörperschaften soweit sie die Entgeltgrenzen überschreiten, sind ebenfalls anzugeben.

3b. Ehrenamtliche Tätigkeiten als Mitglied eines Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, sonstigen Organs, Beirats oder Gremiums einer Gesellschaft, Genossenschaft, eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens oder einer Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechts sowie Mandate in einer Gebietskörperschaft soweit sie die Entgeltgrenzen nicht überschreiten

4a. Vergütete Funktionen sowie Mitgliedschaften in Berufsverbänden, Wirtschaftsvereinigungen, sonstigen Interessenverbänden oder ähnlichen Organisationen

4b. Ehrenamtliche Funktionen sowie Mitgliedschaften in Berufsverbänden, Wirtschaftsvereinigungen, sonstigen Interessenverbänden oder ähnlichen Organisationen soweit sie die Entgeltgrenzen nicht überschreiten

5. Mitgliedschaften in eingetragenen Vereinen. (freiwillige Angabe)

6. Entgeltliche Tätigkeiten der Beratung, Vertretung fremder Interessen oder Erstattung von Gutachten, soweit nicht Mitteilungen von Tatsachen über Dritte betroffen sind, für die der Abgeordnete gesetzliche oder standesrechtliche Zeugnisverweigerungsrechte oder Verschwiegenheitspflichten geltend machen kann

7. Entgeltliche publizistische oder Vortragstätigkeiten

8. Sonstige entgeltliche Nebentätigkeiten

9. Das Halten oder die Aufnahme von Beteiligungen an Kapital- oder Personengesellschaften, wenn mehr als 25% der Stimmrechte dem Abgeordneten zustehen

oder wenn der nach den Grundsätzen des Bewertungsgesetzes festgestellte Wert der Beteiligung den Jahresbetrag der Abgeordnetenentschädigung gem. §5 Abs. I AbgG übersteigt